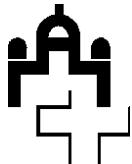


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



---

**20.485 s Pa. Iv. RK-SR. Anpassung der Altersschwelle in der Bundesanwaltschaft**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 28. Januar 2021

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2021 ein zweites Mal die Kommissionsinitiative vorgeprüft, die sie am 4. Dezember 2020 beschlossen hatte.

Die Initiative verlangt, die Altersgrenze für die Stelle der Bundesanwältin bzw. des Bundesanwalts und jene der stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesräte auf 68 Jahre anzuheben.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Rieder

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Beat Rieder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Artikel 4 Absatz 2 der Vo [SR 173.712.23] sei wie folgt anzupassen: «Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin sowie die stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.» [Formulierung analog Art. 9 Abs. 2 VGG/Art. 9 Abs. 2 BGG oder Art. 48 Abs. 2 StBOG].

### 1.2 Begründung

Nach geltender Verordnung müssen Bundesanwälte sowie ihre Stellvertreter am Ende des Jahres ihres 64. bzw. 65. Geburtstages aus dem Amt scheiden. Diese Regelung ist nicht nur restriktiver als diejenige für eidgenössische Richterinnen und Richter (68 Jahre) und der Bundesverwaltung (Verlängerungsmöglichkeit bis 70 Jahre), sondern auch geschlechterdiskriminierend. Zudem schränkt sie den Kreis möglicher Bewerberinnen und Bewerber für das Amt unnötig ein. Diese Altersschwelle soll daher auf 68 Jahre angehoben werden, analog den eidgenössischen Gerichten.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die RK-S beschloss am 4. Dezember 2020 einstimmig, dem Ersuchen der Gerichtskommission statzugeben und diese Initiative auszuarbeiten. Am 14. Januar 2021 lehnte es die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab, diesem Beschluss zuzustimmen, da es keinen *objektiven* Grund für eine Änderung des geltenden Rechts gebe.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die RK-N hatte bei ihrer Vorprüfung betont, dass das Amt der Bundesanwältin bzw. des Bundesanwalts oder der stellvertretenden Bundesanwältin bzw. des stellvertretenden Bundesanwalts nicht mit jenem der Bundesrichterin bzw. des Bundesrichters vergleichbar ist und dass das Parlament eine Bestimmung nicht ändern sollte, um die Wahl einer bestimmten Person zu ermöglichen. Dem vorausgegangen war die öffentliche Erklärung einer über 65-jährigen Person, sich für die Stelle des Bundesanwalts beworben zu haben.

Im Unterschied zu ihrer nationalrätslichen Schwesterkommission hält die RK-S die vorgeschlagene Änderung für notwendig, dies unabhängig vom laufenden Verfahren zur Neubesetzung der Stelle der Bundesanwältin bzw. des Bundesanwalts. In ihren Augen ist die heutige Altersgrenze von 65 bzw. gar 64 Jahren für so wichtige Stellen keineswegs gerechtfertigt und die RK-S sieht keine sachlichen Argumente gegen eine solche Anpassung.

Deshalb hat die Kommission ohne Gegenstimme beschlossen, an ihrem Antrag festzuhalten, wonach die Altersschwelle für die Ämter der Bundesanwältin bzw. des Bundesanwalts und der stellvertretenden Bundesanwältinnen bzw. Bundesanwälte auf 68 Jahre angehoben werden soll. Gleichzeitig betont sie, dass kein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.